Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2014

Osnabrück, den 10. Oktober 2014

Nr. 16

Stadt Osnabriick

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 30. 09. 2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 65 Natruper Steinbruch 12.
 Änderung (beschleunigtes Verfahren)
 Planbereich: zwischen den Wendeanlagen Heinrich-Pohlmann-Straße und Reimerdesstraße
- Bebauungsplan Nr. 234 Kloster St. Angela 6. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
 Planbereich: zwischen Clemensstraße, Im Hofort, Bramstraße und Bramscher Straße

Die Bebauungspläne mit Begründung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 10. 10. 2014

Der Oberbürgermeister In Vertretung Frank Otte Stadtrat